

## Vorsicht vor angebotenen Holzaschen

Mit dem zunehmenden Ausbau der energetischen Nutzung von Holz fallen entsprechende Mengen an Holzaschen an, die entsorgt werden müssen. Solche Aschen werden u.a. Betreibern von Kompostierungsanlagen zur Zumischung bei der Kompostierung angeboten. Dabei ist aber Vorsicht geboten. Für Schwermetalle in solchen Aschen gelten noch bis Jahresende keine Grenzwertvorgaben!

Sowohl nach der Bioabfallverordnung (BioAbfV) als auch nach der Düngemittelverordnung (DüMV) ist der Einsatz von Holzaschen bei der Verwertung von Bioabfällen bzw. als Ausgangsstoff bei der Herstellung von Düngemitteln zulässig.

Aufgrund von Gehalten an Pflanzennährstoffen und Kalk ist eine Rückführung zur Düngung oder Bodenverbesserung grundsätzlich sinnvoll. Neben wertgebenden Inhaltsstoffen können jedoch auch Schadstoffe enthalten sein, die einer Verwertung auf Flächen entgegen stehen. Es dürfen allerdings nur Holzaschen aus naturbelassenem Holz eingesetzt werden, d.h. von Holz, welches ausschließlich mechanischer Bearbeitung ausgesetzt war. Gemäß Düngemittelverordnung dürfen Holzaschen aus der Verbrennung von in Anlage 2 Tabelle 7.1 DüMV genannten pflanzlichen Stoffen verwendet werden. Aschen aus dem Rauchgasweg dürfen - mit Ausnahme der ersten filternden Einheit (i.d.R. Zyklon) - nicht verwendet werden.

### Übergangsfrist der DüMV für Gehalte an Schwermetallen

Nach der Düngemittelverordnung müssen nicht nur Düngemittel, sondern auch alle für die Herstellung eines Düngemittels eingesetzten Ausgangsstoffe die Schadstoffgrenzwerte nach Anlage 2 Tabelle 1.4 DüMV einhalten. Für Aschen aus pflanzlichen Rückständen (hier Aschen aus der Verbrennung von naturbelassenem Holz) gilt jedoch eine Übergangsvorschrift, nach der die vorgenannten Schadstoffgrenzwerte erst ab dem 1.1.2014 gelten (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 DüMV). Dies bedeutet, dass die Gehalte von z.B. Cadmium in solchen Aschen die Grenzwerte derzeit noch überschreiten dürfen. Gemäß der düngerechtlichen Vorgaben dürfen somit Aschen bis Jahresende auch mit überhöhten Schwermetallgehalten als Düngemittel in Verkehr und auf Böden aufgebracht werden. Dies ist zwar nicht regelmäßig, aber in Einzelfällen doch durchaus der Fall.

### Vorgaben für Kompost-Asche-Gemische

Werden Holzaschen im Rahmen der Kompostierung zugemischt, gelten bei landwirtschaftlicher Anwendung neben der DüMV auch die Vorgaben der BioAbfV. Hiernach sind grundsätzlich die Grenzwerte nach § 4 Abs. 3 BioAbfV (Cadmium z.B. 1,5 mg/kg TM) sowohl für das erzeugte Kompost-Asche-Gemisch als auch für jede einzelne Mischkomponenten einzuhalten. Abweichend gilt, dass auch Aschen zugemischt werden dürfen, die als ‚Mineraldünger‘ den Vorgaben der Düngemittelverordnung entsprechen. Dies bedeutet, dass unter Berücksichtigung der v.g. Übergangsregelung bis Jahresende auch Aschen mit z.B. überhöhten Cd-Gehalten für Mischungen mit Komposten verwendet werden dürfen.

Aschen mit überhöhten Schwermetallgehalten dürfen aber nur in begrenztem Umfang Komposten zugemischt werden. Wichtig ist, dass in der fertigen Kompost-Asche-Mischung die Grenzwerte nach § 4 Abs. 3 BioAbfV eingehalten sein müssen. Werden aufgrund zu hoher Ascheanteile die Grenzwerte nicht eingehalten, darf das Kompost-Asche-Gemisch nicht mehr zur Ausbringung auf landwirtschaftlich genutzte Böden abgegeben werden.

### Nur gütegesicherte Holzaschen einsetzen

Die Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK) und die Bundesgütegemeinschaft Holzasche (BGH) haben eine Qualitätssicherung für Holzasche errichtet. Betreiber von Feuerungsanla-

gen, die Mitglied der BGH sind, können ihre Holzaschen der RAL-Gütesicherung Dünger unterstellen. In der RAL-Gütesicherung Dünger können Holzaschen sowohl als Ausgangsstoff für Dünger (Regelfall) als auch als Düngemittel qualifiziert werden. In beiden Fällen wird über die regelmäßigen Untersuchungen schon jetzt sichergestellt, dass die Grenzwerte aus Tabelle 1.4 des Anhangs 2 der DüMV (z.B. Cadmium 1,5 mg/kg TM) sicher eingehalten werden.

Betreiber von Kompostierungsanlagen sollten gegenüber Anbietern von Holzaschen durchsetzen, dass nur gütegesicherte Holzaschen angenommen und zusammen mit Kompost verwertet werden. Nähere Information über die Gütesicherung von Holzaschen enthält ein diesbezügliches Themenpapier der BGK.

*Quelle: H&K aktuell 11/2013, Seite 7-8: Dr. Bertram Kehres (BGK e.V.)*